

Gemeindeamt Klaus

Bezirk Feldkirch
Post 6833 Klaus
Telefon (05523) 2536-0, 4774
Telefax (05523) 52983

Klaus, 7.8.1992

Betreff: versch. Gemeindestraßen- Vorrangregelung.

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Klaus in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL.Nr. 20/1970 i.d.F.d. Verordnung LGBL. Nr. 48/1970, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b. Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Lenker von Fahrzeugen auf den Straßen Am Berg, Fremder Wies, Plutz, Moosbrunnenweg, Gartenstraße, Freurüttiweg, Erlenstraße, Freiwies, Birkenweg, Flurstraße, Haltestellenweg und Damweg haben beim Einfahren in die Sattelbergstraße den Lenkern von Fahrzeugen auf der Sattelbergstraße den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf der Bruderhofstraße, Breite, Hohlweg, Kirchmannsgasse, Riedle, Am Bach, Mühlgasse und Anna Henslerstraße haben beim Einfahren in die Walgaustraße den Lenkern von Fahrzeugen auf der Walgaustraße den Vorrang zu geben.

Lenkern von Fahrzeugen auf der Schmalzgasse, Im Riesacker, Sattelbergstraße, Säwiesenstraße, Buxern, Kothmahd, Martinsbrunnen und Herzogriedstraße haben beim Einfahren in die Treietstraße den Lenkern von Fahrzeugen auf der Treietstraße den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf der Straße Am Berg haben beim Einfahren in die Anna Henslerstraße den Lenkern von Fahrzeugen auf der Anna Henslerstraße den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf dem Römerweg haben beim Einfahren in die Tobelstraße den Lenkern von Fahrzeugen auf der Tobelstraße den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf der Straße Am Bach haben beim Einfahren in den Kreuzungsbereich den Lenkern von Fahrzeugen auf der Anna-Henslerstraße und Mühlgasse den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf dem Bregenzerweg, Sägerstraße und Mühlbachweg haben beim Einfahren in die Schmalzgasse den Lenkern von Fahrzeugen auf der Schmalzgasse den Vorrang zu geben.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. c. Ziff. 23 StVO 1960 "Vorrang geben" kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Zeichens in Kraft.

Bürgermeister.

-gez- Ernst Summer

Ergeht an:

1. Die Gemeindeblattverwaltung zur Kundmachung
2. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zur Prüfung
3. Den Gendarmerieposten Klaus